

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

## URSCHRIFT

|                   |                     |  |                      |
|-------------------|---------------------|--|----------------------|
| Stand der Planung | gemäß § 4 (1) BauGB | gemäß § 3 (2) BauGB<br>gemäß § 4 (2) BauGB | gemäß § 10 (1) BauGB |
| 9.5.2011          |                     |  |                      |

GEMEINDE ALGERMISSEN  
SATZUNG GEMÄSS § 56 NBAUO  
FÜR DIE ORTSMITTE ALGERMISSEN



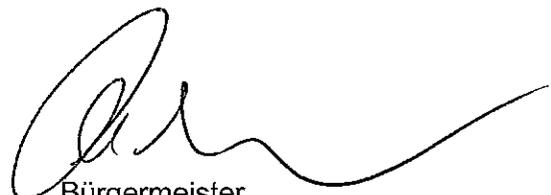
## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

### Satzung der Gemeinde Algermissen für die Ortsmitte Algermissen

#### PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 56, 91 Abs. 3 und 5 sowie 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen folgende Örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

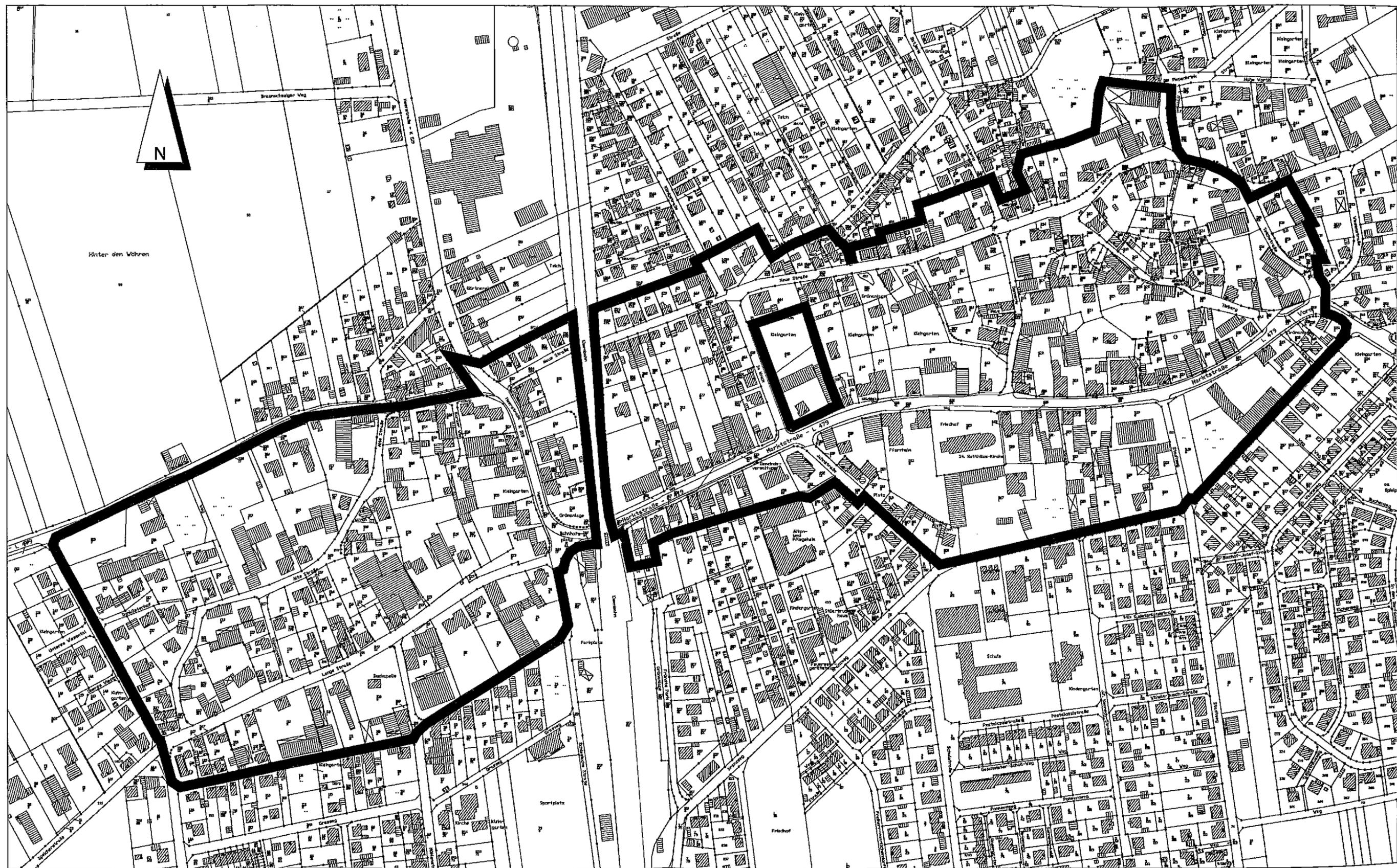
#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Örtlichen Bauvorschrift gelten innerhalb der auf der folgenden Karte dargestellten Bereiche im Ortsteil Algermissen der Gemeinde Algermissen. Diese Karte ist insofern Bestandteil dieser Örtlichen Bauvorschrift.

#### § 2 Dächer

1. Zugelassen sind nur Sattel-, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit symmetrischer Dachneigung. Untergeordnete Dachbereiche mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Gauben, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Einzelgaragen, Carports und Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.
2. Zugelassen sind nur Dachneigungen von mindestens 25°, auf landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne Wohnnutzung sowie für die oberen Flächen von Mansarddächern von mindestens 10°. Untergeordnete Dachbereiche mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Gauben, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Einzelgaragen, Carports und Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.

Geltungsbereiche der Örtlichen Bauvorschrift



3. Die Dacheindeckung muss in den Farben rot, anthrazit oder braun erfolgen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Solar- und Photovoltaikanlagen, Flachdachgaragen, Carports und Nebenanlagen. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL - F2 zum Farbbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben:

aus der - Farbreihe Rot - die Farben

RAL 3002 Karminrot

RAL 3003 Rubinrot

RAL 3004 Purpurrot

RAL 3011 Braunrot

RAL 3013 Tomatenrot

RAL 3016 Korallenrot

aus der - Farbreihe Grau - die Farben

RAL 7009 Grüngrau

RAL 7010 Zellgrau

RAL 7015 Schiefergrau

RAL 7016 Anthrazitgrau

RAL 7021 Schwarzgrau

RAL 7024 Graphitgrau

RAL 7026 Granitgrau

aus der - Farbreihe Braun - die Farben

RAL 8002 Signalbraun

RAL 8003 Lehmbraun

RAL 8004 Kupferbraun

RAL 8012 Rotbraun

RAL 8015 Kastanienbraun

RAL 8023 Orangebraun

Zwischentöne sind zulässig.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den in § 2 dieser Örtlichen Bauvorschrift festgelegten Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben entspricht, auch wenn sie baugenehmigungsfrei ist.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 91 Abs. 5 NBauO können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Algermissen hat in ihrer Sitzung am 7.12.2009 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Die Gemeinde Algermissen hat am 21.3.2011 dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.3.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift hat vom 4.4.2011 bis 4.5.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat die Örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5.7.2011 als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschrift ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Örtliche Bauvorschrift ist damit am 20.07.2011 rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 21.07.2011



Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift oder sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Algermissen, den

Siegel

Bürgermeister